



Allgemeine Subventionsrichtlinien

Präambel

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen (Förderungsmitteln) durch die Stadtgemeinde Gänserndorf. Die Stadtgemeinde Gänserndorf bekennt sich damit dazu, förderungswürdige Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohles - nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages - zu unterstützen.

A. Begriffsdefinitionen

(1) Subvention

Im Sinne dieser Richtlinien sind dies alle vermögenswerten Zuwendungen, die die Stadtgemeinde Gänserndorf physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten. Als Gegenleistung ist die/der SubventionsempfängerIn zu einem „subventionsgerechten“ Verhalten verpflichtet. Die Zuwendung kann insbesondere in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung einer Dienstleistung, der Beistellung von Personal oder in Form einer Ausfallhaftung erfolgen.

(2) Subventionsgerechtes Verhalten

Die/der FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, auf Dauer des gesamten Vorhabens den Schriftzug „mit freundlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gänserndorf“ sowie das Logo der Stadtgemeinde Gänserndorf in allen Schriftstücken, Aussendungen, Postwurfsendungen, auf Veranstaltungen, Werbungen für Veranstaltungen, Plakaten etc. zu führen. Die Stadtgemeinde Gänserndorf stellt zu diesem Zwecke diesen Schriftzug und Logo in verschiedenen Größen auf der Homepage der Stadtgemeinde Gänserndorf allgemein zur Verfügung.

(3) Subventionswerber (Antragsberechtigte)

Subventionswerber sind alle eigenberechtigten natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen (vertreten durch ihre Organe), die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Sitz in der Stadtgemeinde Gänserndorf haben. Bei Vereinen muss der Vereinssitz gemäß dem Zentralen Vereinsregister in der Stadtgemeinde Gänserndorf liegen.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn das Subventionsobjekt eine direkte Auswirkung auf die Stadtgemeinde Gänserndorf hat (z.B. Veranstaltung in Gänserndorf).

B. Förderungswürdigkeit und Voraussetzungen

(1) Förderungswürdig sind alle im Interesse der Stadtgemeinde Gänserndorf gelegenen Vorhaben, insbesondere kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Jugend- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung und zur Verbesserung der Ortsbildes und der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gänserndorf.

Förderungswürdig sind insbesondere Vereine, welche durch ihre Aktivitäten zum stärkeren Zusammenhalt des sozialen Netzwerkes in der Stadtgemeinde Gänserndorf beitragen. Diese Leistungen sind etwa an den jeweiligen Mitgliederzahlen, an der öffentlichen Präsenz der Vereine oder deren Beiträge zu gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zu messen. Bei der Zuerkennung einer Basissubvention ist auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine Bedacht zu nehmen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist, dass das zur Subventionierung beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des der Bewohner der Stadtgemeinde Gänserndorf liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadtgemeinde Gänserndorf oder ihren Bewohnern im Zusammenhang steht.

(3) Die Subvention kann auch von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Subventionswerber hat sich schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

(4) Der Subventionswerber ist verpflichtet über Aufforderung alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original, vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gewährung einer Subvention ist ausgeschlossen, wenn
- über das Vermögen des Subventionswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Subventionswerbers (bzw. Organen bei juristischen Personen) berechnete Zweifel bestehen;
 - die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Subvention maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
 - der Subventionszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (6) Ansuchen bezüglich Subventionen für Veranstaltungen sind mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Verspätet eingelangte Ansuchen sind vom Antragsteller schriftlich zu begründen.
- (7) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.

C. Explizite Sport- und Kulturförderung

- (1) Als explizite Sport- und Kulturförderung werden folgende Nachlässe auf die jeweils aktuellen Kosten der Stadthalle sowie der Schmiedvilla Gänserndorf gewährt:
- 30% Nachlass auf die Hallenkosten für
 - Vereine, die diesen Subventionsrichtlinien entsprechen
 - Veranstalter der Schulbälle
 - Schulgemeinschaft des Konrad Lorenz Gymnasiums Gänserndorf
 - Schulgemeinschaft der Bundeshandelsakademie Gänserndorf
 - Bundeshandelsschule Gänserndorf
 - 40% Nachlass auf die Hallenkosten bei
 - Durchführung von N.Ö. Landesmeisterschaften
 - 50% Nachlass auf die Hallenkosten bei Durchführung von
 - Österreichischen Staatsmeisterschaften
 - Europameisterschaften
 - Weltmeisterschaften

(2) Rückführung von Vergnügungsabgaben

Gemeinnützige Vereine, die diesen Subventionsrichtlinien entsprechen und gemäß § 22 NÖ Spielautomatengesetz bzw. darauf basierender Verordnungen abgabepflichtig werden, erhalten diese beglichene Abgaben rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt gemäß den der Stadtgemeinde Gänserndorf zur Verfügung stehenden Budgetmitteln einerseits und der jeweiligen geltenden Fassung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen andererseits im Dezember des laufenden Jahres mittels formlosen Ansuchens und liegt jeweils – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – im freien Ermessen der Stadtgemeinde. Es besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung.

D. Besondere Bestimmungen für spezielle Subventionsbereiche

(1) Subventionsbereich Kultur

Subventionen werden ausschließlich an juristische Personen privatrechtlicher Natur (Vereine etc.) und natürliche Personen vergeben. Als Subventionsempfänger ausgeschlossen sind juristische Personen öffentlichen Rechts.

(2) Subventionsbereich Sicherheit

Subventionen werden ausschließlich an juristische Personen öffentlichen Rechts und juristische Personen privatrechtlicher Natur (Vereine etc.) vergeben. Als Subventionsempfänger ausgeschlossen sind natürliche Personen.

(3) Subventionsbereich Sport

Subventionen werden ausschließlich an juristische Personen privatrechtlicher Natur (Vereine etc.) vergeben. Als Subventionsempfänger ausgeschlossen sind natürliche Personen und juristische Personen öffentlichen Rechts.

(4) Subventionsbereich Umweltschutz

Subventionen werden ausschließlich an natürliche Personen und juristische Personen privatrechtlicher Natur (Vereine etc.) vergeben. Als Subventionsempfänger ausgeschlossen sind juristische Personen öffentlichen Rechts.

(5) Subventionsbereich Wirtschaft

Subventionen werden ausschließlich an juristische Personen privatrechtlicher Natur (Vereine, wie etwa Werbeteam und dergleichen) vergeben. Als Subventionsempfänger ausgeschlossen sind natürliche Personen und juristische Personen öffentlichen Rechts.

E. Gewährungszeitraum für Subventionen

Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Subventionswerbern zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen (z.B. Eingehen vertraglicher Bindungen, Bindung durch Mietverträge an Spielstätten). Weitere Voraussetzungen für eine derartige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründungen seitens des Subventionswerbers.

F. Ablehnung von Subventionsanträgen, Rückforderung von Förderungen

Die Stadtgemeinde Gänserndorf kann in begründeten Fällen den Subventionsantrag ablehnen (etwa wenn das Förderungsobjekt den „Guten Sitten“ widerspricht) oder Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.

Falls sich bei einer Prüfung des Subventionsantrages durch die Stadtgemeinde Gänserndorf herausstellt, dass der vom Subventionswerber angegebene Zweck nicht geeignet ist die Förderungswürdigkeit zu erfüllen, ist der Subventionsantrag abzulehnen.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf ist außerdem berechtigt, die Förderung aus wichtigen Gründen zurückzufordern; als wichtiger Grund wird hierbei ausdrücklich das Nichteinhalten des „Subventionsgerechten Verhaltens“ (siehe Par. A, Absatz (1)) vereinbart.

G. Subventionshöhe

Die Subvention darf nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

Die Höhe der Subvention ist nach dem Grad der Förderungswürdigkeit gemäß den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bzw. Sach- und Personalressourcen (bei Sach- und Dienstleistungen) der Stadtgemeinde Gänserndorf zu bemessen.

H. Subventionsansuchen

- (1) Eine Subvention darf nur über schriftliches Ansuchen (Formblatt der Stadtgemeinde Gänserndorf – Anlage 1) gewährt werden. Der Kreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus Punkt A (3).
- (2) Laufender Aufwand ist nur dann subventionsfähig, wenn er ausreichend konkret ist (z.B. Hallenmiete für Training).
- (3) Der Subventionswerber hat im Ansuchen die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere
 - a) wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll
 - b) wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe sonst noch Förderungsmittel erhalten oder beantragt wurden oder zu beantragen beabsichtigt wird

I. Basissubvention für Vereine

Für Ansuchen von Vereinen um finanzielle Unterstützung ist das entsprechende Formular der Stadtgemeinde Gänserndorf zu verwenden und zeitgerecht an die Stadtgemeinde Gänserndorf zu übersenden. Eine Begründung der Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung ist anzuschließen. Ansuchen, die nach dem 15. September eines Jahres in der Stadtgemeinde Gänserndorf einlangen, können bei der Vergabe der Mittel des Folge-Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden. Dem Ansuchen um Förderung ist ein Tätigkeitsbericht des Vorjahres samt einer Übersicht anzuschließen.

J. Subventionen für Projekte

Ansuchen um Projektsubvention sind formlos bzw. unter Verwendung des entsprechenden Formulars schriftlich an die Stadtgemeinde Gänserndorf zu richten. Im Ansuchen sind Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Die Subventionswerber haben bekannt zu geben, welche Eigenmittel ihnen zur Verfügung stehen und inwieweit auch von anderen Stellen Förderungsmittel beantragt und allenfalls zugesagt wurden. Nach Umsetzung des Projektes ist eine Abrechnung an die Stadtgemeinde Gänserndorf zu übermitteln.

K. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Subvention richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist dazu der entsprechende Geldwert kalkulatorisch zu ermitteln.
-

- (2) Die Gewährung einer Subvention kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (3) Für die Auszahlung von Subventionen sind erforderlichenfalls Originalrechnungen vorzulegen. Diese sind von der Stadtgemeinde Gänserndorf mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Förderung durch die Stadtgemeinde Gänserndorf ersichtlich ist.
- (4) Eigene Forderungen der Stadtgemeinde Gänserndorf bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadtgemeinde Gänserndorf gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der Subvention gegenverrechnet werden.
- (5) Wird ein Vorhaben durch Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Subventionsempfänger bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung nach Abschluss des Vorhabens eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Subvention wird aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.
- (6) Subvention wird ausschließlich nur dann gewährt, wenn sich der Subventionswerber schriftlich bereit erklärt, die ihm aus den gegenständlichen Richtlinien erwachsenden Pflichten anzuerkennen.
- (7) Die Nachweispflicht für den Subventionsempfänger gilt innerhalb von 3 Jahren ab Überweisung bzw. Gewährung der Subventionsmittel.
- (8) Der Subventionsempfänger ist dazu verpflichtet, umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

L. Verwendung der Subvention

- (1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden; des Weiteren ist über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention zu berichten.
 - a) Basissubvention für Vereine
Die zweckmäßige Verwendung ist der Stadtgemeinde Gänserndorf mit einem Tätigkeitsbericht des Vorstandes – der insbesondere auf die Verwendung der Fördermittel eingeht – bis spätestens 15. Mai des jeweils folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bei Subventionen unter EUR 800,00 ist die Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben nur auf gesondertes Verlangen der Stadtgemeinde Gänserndorf vorzulegen. Originalbelege der Einnahmen und Ausgabenpositionen sind nur beizubringen, wenn dies von der Stadtgemeinde Gänserndorf gesondert verlangt wird.
 - b) Projektsubvention
Die zweckmäßige Verwendung ist der Stadtgemeinde Gänserndorf mittels Projektbericht und Projektabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) unter Beigabe der Originalbelege bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Bei Projektförderungen unter 800 Euro ist eine Projektabrechnung nur auf gesondertes Verlangen der Stadtgemeinde Gänserndorf vorzuweisen.
- (2) Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadtgemeinde Gänserndorf weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen und erfolgt eine Prüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt.
- (3) Eine Fristerstreckung ist zulässig. Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 15. Mai eine Zwischenabrechnung vorzulegen.
- (4) Der termingerechte Nachweis gemäß Abs. 1 über die zweckmäßige Verwendung der Basissubvention bzw. einer Projektsubvention ist Voraussetzung für die Gewährung einer neuerlichen Basissubvention oder Projektsubvention.

M. Widerruf der Subvention

- (1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ in folgenden Fällen zu widerrufen
 - Wenn im Subventionsansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
 - Die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
 - Der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
 - Die bei Gewährung der Subventionen erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen kann der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde gelegt werden.

N. Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung der Subvention verbundenen Kosten und Gebühren hat der Subventionswerber zu tragen. Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.
- (2) Der Subventionsempfänger ermächtigt die Stadtgemeinde Gänserndorf, förderbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
- (3) Der Subventionsempfänger erklärt mit Annahme der Subventionsmittel seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne des Datenschutzgesetzes der Subventionsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.
- (4) Der Subventionsempfänger erklärt sich dazu bereit, eine allenfalls seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf zur Verfügung gestellte Hinweis- bzw. Erinnerungstafel am geförderten Projekt, sofern möglich, anzubringen.
- (5) Diese Subventionsrichtlinien treten am 22. März 2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister René Lobner e.h.
